

die Zeitgeschichte gemacht wird, die dem Gång der Ereignisse machtlos gegenüberstehen. „Der Sozialismus ... schafft erstmalig die Möglichkeit, ... die Mehrheit der Werktätigen wirklich auf ein Tätigkeitsfeld zu führen, auf dem sie sich hervortun, ihre Fähigkeiten entfalten, jene Talente offenbaren können, die das Volk, einem unversiegbaren Quell gleich, hervorbringt und die der Kapitalismus zu Tausenden und Millionen zertreten, niedergehalten und zerdrückt hat.“²

Wenn über die großen Leistungen unserer Werktätigen im Produktionsaufgebot berichtet wird, wenn in der Presse auf die Leistungen von Neuerern, Rationalisatoren und Erfindern, auf hervorragende Leistungen von Wissenschaftlern und Künstlern unter Veröffentlichung ihres Bildnisses hingewiesen wird, wenn die Bilder von Aktivisten eines Betriebes in Demonstrationszügen mitgeführt oder öffentlich ausgestellt werden, dann wäre es geradezu unverständlich, wollte man überhaupt die Frage aufwerfen, ob die Abgebildeten „Persönlichkeiten der Zeitgeschichte“ seien oder nicht. In unserem neuen, sozialistischen Zivilrecht müssen alle Anklänge an die Fesseln überwunden werden, die die kapitalistische Gesellschaftsordnung den Werktätigen im Zeichen der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen angelegt hat. Jeder Versuch, die Menschen in solche der Zeitgeschichte oder des öffentlichen Lebens einerseits und in andere, in der Öffentlichkeit nicht Hervortretende andererseits zu katalogisieren, muß daher von vornherein als verfehlt erscheinen.

Berücksichtigt man noch, daß der Katalog z. T. auch pure Selbstverständlichkeiten regelt, wie z. B. die Befugnis, ohne Zustimmung des Abgebildeten Bilder zu veröffentlichen, auf denen die Personen nur als Beiwerk erscheinen (z. B. bei Landschafts- oder Architekturaufnahmen, die dann eben keine ausgesprochenen Personenbildnisse darstellen), empfiehlt es sich, von dem bisherigen Katalog überhaupt Abstand zu nehmen. Der rationelle Kern dieser Befugnisse der Veröffentlichung von Personenbildnissen auch ohne Zustimmung des Abgebildeten könnte dann etwa in folgender Weise zusammengefaßt werden:

„Der Einwilligung des Abgebildeten bedarf es nicht, wenn die Verbreitung oder öffentliche Ausstellung des Bildes im Interesse der Gesellschaft an der Information über das Zeitgeschehen liegt oder aus wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen gerechtfertigt ist.“

Daß auch bei der Ausübung dieser im gesellschaftlichen Interesse gegebenen Befugnisse die Achtung der Persönlichkeit des Abgebildeten stets notwendig ist, ergibt sich aus dem schon nach geltendem Recht bestehenden Verbot einer Verbreitung oder Ausstellung des Bildes, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt wird (§ 23 Abs. 2 KUG). Der Entwurf des Urheberrechtsgesetzes will dieses Verbot auf die Fälle einschränken, in denen mit der Veröffentlichung des Bildnisses die persönliche Würde des Abgebildeten verletzt wird. Gerade der vom Kreisgericht entschiedene Prozeß lehrt, daß eine solche Einschränkung nicht vorgenommen werden sollte.

Die Zustimmung zur Veröffentlichung eines Bildes

Hätte die Klägerin ihre Zustimmung zu einer Verwendung ihres Fotos für die Werbezwecke gegeben, für die es vom Verklagten in Anspruch genommen worden ist, so könnte zweifellos keine Rede davon sein, daß sie in eine ehrverletzende oder würdelose öffentliche Darstellung ihrer Person eingewilligt hätte. Aber es muß gerade in einem solchen Fall der Veröffentlichung ihres Fotos ihrer ungehinderten Entscheidung unterliegen, ob

sie rüht dem von vornherein beabsichtigten oder erst später ins Auge gefaßten Verwendungszweck einverstanden ist. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Klägerin einer unbeschränkten Verwendung ihres Bildes für Verlags- und Werbezwecke zugestimmt hat oder ob sie vor der Aufnahme als Siegerin in einer Dressurprüfung zu sportlichen Ehren gekommen ist und demgemäß de lege lata „ein Bildnis aus dem Bereiche der Zeitgeschichte“ vor liegen würde: auf keinen Fall kann ihr zugemutet werden, daß ohne eine ausdrückliche Zustimmung ihr Bild zur Werbung für Artikel der Frauenhygiene benutzt wird. Sie hat ein berechtigtes persönliches Interesse daran, daß eine solche Veröffentlichung nicht ohne ihre Zustimmung erfolgt. Der Gesichtspunkt des berechtigten Interesses des Abgebildeten ist es auch, der allenfalls in dem von Tegetmeyer erwähnten Beispiel zur Verpflichtung der Nennung des Namens des Abgebildeten führen könnte, wenn nämlich die Veröffentlichung des Bildnisses ohne den Namen im Einzelfall herabsetzend wirken oder zu Verwechslungen Anlaß geben würde³. Jedenfalls müssen zum umfassenden Schutz der Persönlichkeit die berechtigten Interessen des Abgebildeten auch dann gewahrt werden, wenn eine Zustimmung zur unbeschränkten Veröffentlichung der Abbildung gegeben worden ist.

Mit der Frage nach der Bedeutung des Honorars für den Umfang der Veröffentlichungsbefugnis berührt Tegetmeyer ebenfalls ein noch ungenügend geklärtes Problem der Neugestaltung des Rechts am eigenen Bild. Nach dem Entwurf des Urheberrechtsgesetzes soll, wie schon nach geltendem Recht gem. § 22 Satz 2 KUG, die Einwilligung zur Verbreitung oder öffentlichen Ausstellung des Bildes als erteilt gelten, wenn der Berechtigte für das Bildnis ein Entgelt erhalten hat. Dieses Honorar soll in aller Regel eine pauschale Abgeltung dafür sein, daß sich der Abgebildete für die Zwecke der — unter Umständen sehr schwierigen und zeitraubenden — Aufnahme zur Verfügung gestellt und dem Bildautor das Veröffentlichungsrecht übertragen hat.

Die gesetzliche Klarstellung, daß im Zweifel mit der Zahlung eines Honorars dem Autor die Veröffentlichungsbefugnis übertragen ist, erscheint notwendig. Zu Unrecht befürchtet Tegetmeyer, daß damit Mißbräuchen Tür und Tor geöffnet würde. Denn die mit der Zahlung eines Entgelts gesetzlich zu vermutende Einwilligung bezieht sich auf die Veröffentlichung als solche, nicht auf den Umfang der Veröffentlichungsbefugnis. Ob die Befugnis nur auf einem bestimmten Verwendungszweck oder für unbeschränkte Veröffentlichungszwecke erteilt worden ist, hängt nicht von der Zahlung oder Nichtzahlung eines Entgelts, sondern von den konkreten Vereinbarungen ab, die die Beteiligten im Einzelfall getroffen haben. Schon gar nicht kann in der Hingabe und Annahme eines Honorars die gesetzliche Vermutung der Übertragung einer Berechtigung zur Benutzung des Bildnisses „zu jedem denkbaren, nur gesetzlich nicht verbotenen Zweck“ erblickt werden. Auch sind es keineswegs nur materielle Gesichtspunkte, von denen sich der Bildautor bei der Veröffentlichung der Abbildung leiten läßt, so daß die von Tegetmeyer vorgenommene Konfrontierung des Rechts am eigenen Bild als Nichtvermögensrechts mit dem Veröffentlichungsrecht des Urhebers als rein materieller, vermögensrechtlicher Befugnis unhaltbar ist. Der von ihm vorgeschlagenen gesetzlichen Vermutung für einen aus den Umständen des Zustandekommens der Abbildung zu entnehmenden bestimmten Zweck der Veröffentlichung bedarf es nicht, da sich dies bereits aus den allgemei-

³ Dies wirkt sich aber nicht in einem — dem Recht am eigenen Bild etwa immanenten — Anspruch auf Namensnennung aus, sondern in dem Recht des Abgebildeten, jeder Veröffentlichung die Zustimmung zu versagen, die zu solchen Herabsetzungen oder Verwechslungen objektiv geeignet ist.

² W. I. Lenin, Ausgewählte Werke in 2 Bänden, BO. n. S. 289.